

## Traktandum 6

### **Anträge der GPK zur Visitationsverordnung**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt in ihrem Bericht vom 31. Oktober 2011 zwei Anträge bzw. Begehren, die im Zusammenhang mit der Behandlung der kirchenrätlichen Vorlage zu einer neuen Visitationsverordnung stehen:

- Gestützt auf § 27,1 des Geschäftsreglements der Synode beantragt die GPK, die Visitationsverordnung einer zweiten Lesung zu unterstellen.
- Gestützt auf § 43 des Geschäftsreglements (Interpellation) bittet die GPK den Kirchenrat um eine ausführliche Antwort dazu, wie die Visitationsverordnung umgesetzt werden soll. Die GPK wünscht insbesondere eine Handreichung samt Checklisten für alle zu visitierenden Arbeitsfelder; die Kriterien sollten darin auch ausgeführt werden.

Zum ersten Punkt:

Angesichts der Komplexität und der Tragweite der Vorlage unterstützt der Kirchenrat den Vorschlag, die Visitationsverordnung einer zweiten Lesung zu unterstellen. Die Synode hat im Sinn von § 39 ihres Geschäftsreglements darüber zu befinden.

---

Zum zweiten Punkt:

Es stellt sich die Frage, ob im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens eine Interpellation zum Gegenstand der Gesetzgebung überhaupt möglich ist. Üblich ist das im parlamentarischen Betrieb nicht.

Büro der Synode und Kirchenrat haben entschieden, die Eingabe der GPK als Interpellation entgegenzunehmen und als solche zu traktandieren. Im Unterschied zur sonst üblichen Reihenfolge soll diese Interpellation jedoch nicht am Schluss der Synode behandelt werden, sondern unmittelbar vor dem Traktandum Visitationsverordnung.

Die Synode kann entscheiden, ob sie unter dem vorliegenden Traktandum zum Thema der Interpellation eine Diskussion führen will oder nicht. Aber auch wenn sie eine Diskussion ablehnt, können anschliessend, bei der Detailberatung der Visitationsverordnung, Anliegen der Interpellanten nochmals aufgenommen und

diskutiert werden. Dies würde insbesondere dann gelten, wenn Anträge gestellt würden, die kirchenrätliche Vorlage solle in dem Sinn ergänzt werden, dass der Kirchenrat zwingend nach einer „Handreichung samt Checklisten“ zu arbeiten habe.

Der Kirchenrat kommt dem Wunsch nach einer „ausführlichen Antwort dazu, wie die Visitationsverordnung umgesetzt werden soll“, gerne nach. Er gibt insofern der GPK Recht, als „ein ungenügend reflektierter Vollzug dieser Vorlage“ auch kontraproduktiv sein könnte.

Der Kirchenrat beantwortet die Fragen der GPK wie folgt:

Der weitaus häufigste Fall von Visitationen dürfte in Zukunft die **Kleine Visitation** sein. Sie wird aus 1-3 Besuchen bestehen, einer davon sicher in einer Kirchenvorstandssitzung und zusätzlich wohl am ehesten ein Besuch in einem Gottesdienst oder einer andern öffentlichen Veranstaltung. Während der Besuch im Gottesdienst oder einer andern öffentlichen Veranstaltung in der Regel nicht angekündigt wird, wird der Termin für einen Besuch an der Kirchenvorstandssitzung vereinbart, und die Sitzung soll dann in wesentlichen Teilen diesem Besuch gewidmet sein. Wenn der Kirchenrat von seiner neuen Möglichkeit Gebrauch macht, innerhalb eines Turnus ein Scherpunktthema festzulegen, wird er dieses selbstverständlich im Voraus mitteilen. Auch sonst kann und wird der Kirchenrat allfällige Themen, die ihm im Vorfeld wichtig scheinen, voraus bekannt geben.

Für die Visitation von Gottesdiensten und öffentlichen Veranstaltungen möchte der Kirchenrat bewusst darauf verzichten, schriftliche Checklisten oder Handreichungen abzugeben. Es wird bei den Kleinen Visitationen nicht um Fach-Visitationen gehen. Ein Besuch im Gottesdienst wird also nicht den Charakter einer (möglichst vollständigen) Überprüfung der verschiedenen Aspekte von „Gottesdienstqualität“ haben. Es ist ein Besuch von Mitgliedern der kirchlichen Exekutive, die vor Ort sich ein Bild machen, sich Anliegen aus den Gemeinden mitgeben lassen und ihrerseits in Gesprächen und Berichten Beobachtungen, Feststellungen und Anliegen weitergeben.

Anders ist der Fall bei **Fach-Visitationen**. Der häufigste Fall dürfte hier der Besuch in Religions- und Konfirmationsunterrichtsstunden sein. Im Blick auf die neu zu schaffende Stelle einer Fachaufsicht für Religionsunterricht ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Stelleninhaber nach bestimmten Kriterien und allenfalls auch nach Checklisten und Leitfragen (z.B. für ein Nachgespräch) arbeitet. Diese werden zu gegebener Zeit in Zusammenarbeit mit dem Stelleninhaber sowie mit andern im Bereich Katechetik Tätigen erarbeitet. Für Ressortverantwortliche der

Kirchenvorsteherschaften besteht übrigens jetzt schon eine „Wegleitung Unterrichtsbesuche“.

Analog zur Arbeitsweise des Inhabers der Fachaufsicht Religionsunterricht wird gearbeitet, wenn andere Beauftragte des Kirchenrates oder dessen Mitglieder selbst gehäuft Fachvisitationen in einem bestimmten Bereich durchführen; auch da dürften Leitfäden und Checklisten (z.B. betr. Konfirmationsunterricht) hilfreich sein.

Eine gewisse Gratwanderung zwischen dem berechtigten Anliegen, Visitationen transparent und nach deklarierten Kriterien durchzuführen, und der Gefahr, sich zu sehr auf vorformulierte Beurteilungsbögen und Checklisten abzustützen, wird immer bestehen. Gerade die Fixierung auf bestimmte Fragestellungen oder auf die Vollständigkeit von zu überprüfenden Gesichtspunkten könnte unter Umständen verhindern, dass das Gewicht auf der Wahrnehmung des Gesamteindrucks liegt und die Leistung der Beteiligten als Ganzes gewürdigt wird.

Das eben genannte Dilemma gilt erst recht für die **Grossen Visitationen**. Auch hier ist der Wunsch berechtigt, dass die Visitierten wissen, worauf die Visitatoren aus sind. Doch gerade hier zeigen sich auch die Grenzen von Hilfsmitteln wie Handreichungen und Checklisten.

Bei den bisherigen Visitationen haben die mit der Visitation Beauftragten in der Regel zu Beginn ihr Vorhaben anlässlich einer Kirchenvorsteherschaftssitzung erläutert.

Folgende Bereiche standen bei Visitationen jeweils im Vordergrund:

- Die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Pfarrern bzw. andern in der Kirchengemeinde Tätigen
- Die aktuelle Gemeindesituation
- Das gottesdienstliche Leben
- Religions- und Konfirmationsunterricht
- Tätigkeitsfelder und Projekte der Diakonie, der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung oder anderer Bereiche kirchlicher Arbeit

Dies dürften im Wesentlichen auch die Bereiche sein, die bei künftigen Grossen Visitationen angeschaut werden.

Nicht selten dürften Grosse Visitationen in Zukunft aufgrund von Beobachtungen, die anlässlich von Kleinen Visitationen gemacht wurden, angesetzt werden. Der Fokus liegt dann auf der Vertiefung der entsprechenden Thematik. Die dafür hilfreichen Fragestellungen müssen von Fall zu Fall erarbeitet werden.

Ein wesentlicher Auslöser der Überarbeitung der Visitationsverordnung war die Häufung von Konflikten in Gemeinden. Möglichst umfassende Checklisten und

Handreichungen helfen da kaum weiter. Da ist eher Erfahrung, sorgfältige Wahrnehmung und der Situation angepasstes Vorgehen gefragt – und auch der Mut, heikle Dinge anzusprechen. Es geht bei Konflikten in der Regel weniger um konkretes Fehlverhalten im Einzelnen oder fehlende Fachkompetenzen, sondern um Persönlichkeitsfragen. Gerade diese lassen sich aber mit vorformulierten Fragebögen schlecht erfassen.

Aus den Ausführungen der GPK kann das Bedenken herausgelesen werden, der Massstab könnte zu sehr „der persönliche Geschmack, die Pfarrer- und Gemeindebilder oder die geistlichen Vorlieben der jeweils visitierenden Personen“ sein. Natürlich haben die visitierenden Personen je ihre eigenen Vorstellungen von dem, was gute kirchliche Arbeit oder lebendige Gemeinde ist. Der Kirchenrat und seine Mitglieder sind sich aber durchaus der Pluralität von Auffassungen und Schwerpunkten, die in der Landeskirche möglich sind, bewusst und wissen unterschiedliche theologische und praktische Ansatzpunkte zu schätzen. Zudem haben die verschiedenen Gemeinden auch eine recht unterschiedliche Vergangenheit und spezifische Traditionen, die zu respektieren sind. Gerade deshalb ist der Kirchenrat eher zurückhaltend in der schriftlichen Formulierung und der Herausgabe von Checklisten.

Das Gesagte sei hier an zwei Beispielen rund um den Gottesdienst erläutert:

- **Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst**  
Sicher lassen sich Gottesdienstteilnehmerzahlen erfassen und in Relation zur Gemeindegrösse setzen; die „Einschaltquote“ wäre ja bei einer Gottesdienstbeurteilung ein sehr naheliegendes Kriterium! Ob ein gewisser Prozentsatz der Beteiligung der Gemeinde dann als gut oder schlecht zu bewerten ist, hat jedoch viel mit der über Jahr(zehnt)e gewachsenen Gemeinderealität zu tun und sagt noch nicht allzu viel aus über die Qualität des konkreten Angebots oder der Arbeit der für den besuchten Gottesdienst Verantwortlichen. Wichtiger als das Abchecken des Kriteriums „Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst“ wäre die offene Diskussion mit den Gemeindeverantwortlichen, welche Schlüsse sie beispielsweise im Fall schlechter Teilnehmerzahlen aus dieser Situation ziehen. Ein Abchecken des Kriteriums „Gottesdienstteilnehmerzahl“ könnte somit bestenfalls ein Türöffner für ganz grundlegende Diskussionen sein, keinesfalls aber ein Instrument, das technokratisch angewendet werden kann.
- **Authentizität der Sprechenden**  
Und um ein Beispiel aus den sehr umfassenden Zürcher Checklisten aufzugreifen, auf die die GPK verweist: Sicher lässt sich, bezogen auf den Gottesdienst, etwas zur Frage „Wirkt der Gesamtauftritt der Personen au-

thentisch“? sagen (siehe unter der von der GPK angegebenen Adresse: [www.zh.ref.ch/organisation/bezirke/bezirkskirchenpflegen/downloads](http://www.zh.ref.ch/organisation/bezirke/bezirkskirchenpflegen/downloads)). Doch was heisst hier Authentizität? Diese muss, wenn es beispielsweise um den Pfarrer als Gottesdienstleiter geht, im Zusammenhang mit dem Gesamten seiner Persönlichkeit und seiner Amtsführung gesehen werden und nicht nur im Blick auf punktuelle Beobachtungen anlässlich eines Gottesdienstbesuchs.

Nicht nur bei Gottesdiensten, auch in andern wesentlichen Bereichen, beispielsweise in der Zusammenarbeit Behörde – Amtsträger, geht es weniger darum, punktuell Verhalten festzustellen, sondern das Gesamtklima, das Wesen der involvierten Persönlichkeiten, ihre Anliegen und Ziele, ihre Schwerpunktsetzungen sowie die Qualität der Beziehungen zu erfassen. Da können Handreichungen und Checklisten höchstens am Rand gute Dienste leisten.

Die Vorlage zu einer neuen Visitationsverordnung sieht als Visitierende bewusst primär die Kirchenratsmitglieder vor. Sowohl in den Grossen als auch in den Kleinen Visitationen sind es nicht ausgewählte Fachleute, sondern Mitglieder der kirchlichen Exekutive, die zu Besuch kommen, allenfalls in Zusammenarbeit mit Dekanen. Als solche sind sie gewählt und demokratisch legitimiert. Die Aufgabe, sich ein Bild von der Gemeindesituation und der Leistung der Gemeindeverantwortlichen zu machen und gegebenenfalls Hilfestellungen zu geben, ist gewiss nicht einfach. Ein Vorgehen nach vorformulierten Handreichungen und Checklisten kann eine Hilfe sein – es kann aber auch eine Versuchung sein. Dann nämlich, wenn man es sich einfach machen will und nur Checkpunkte „abhakt“ und das Gesamte aus dem Blick verliert. In vielen Fällen könnte ein Überprüfen von Kriterien aufgrund von Checklisten, selbst wenn dieses vollständig erfolgen würde, gerade am Ziel vorbeiführen. **Das Ziel muss sein, die Situation der Gemeinde gesamthaft zu erfassen und den Beitrag der Verantwortungsträger zum Gemeindeleben aus einer ganzheitlichen Sicht zu würdigen.**

Jeder Visitationsbericht wird vom Gesamtkirchenrat im Detail beraten und verabschiedet.

Frauenfeld, 15. Februar 2012

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühner

Der Aktuar: Ernst Ritzi